Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 4 (1911-1912)

Heft: 5

Artikel: Strombeiräte in Deutschland

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Personen in die Kommission kommen und ob sie die nötige Lust und Befähigung zu weiterer Tätigkeit haben.

Die Bemerkungen von Professor Geiser habe ich schon zum Teil berücksichtigt in Art. 1. Im übrigen bin ich mit seinen Anregungen einverstanden.

Wenn ich gesagt habe, man wisse nicht, wer die Schiffahrtsinteressenten seien, so wollte ich selbstverständlich damit nicht sagen, dass ich mir nicht vorstellen könnte, wer ein Interesse an der Schiffahrt habe. Im Gegenteil! Das gesamte Publikum ist daran interessiert. Aber es ist vorläufig noch niemand da, von dem man einen Beitrag zur Errichtung einer Schiffahrtsschleuse erhalten könnte. Das ist die Schwierigkeit.

Herr Direktor Erny möchte in Art. 11 den Bund verpflichten, den Kanton für die Inanspruchnahme des Gewässers vollständig zu entschädigen. Gemeint ist aber in Art. 11 die Inanspruchnahme von Gewässern, die noch nicht ausgenutzt sind. Die Eventualität, dass ein Kanton ein Gewässer nutzbar macht und nachher das Werk dem Bunde abtreten soll, ist im Entwurf nicht vorgesehen. Es finden sich denn doch noch genügend unbenutzte Gewässer, an die sich dann der Bund wird halten können.

Der Maßstab, der im Art. 36 für die Berechnung des maximalen Wasserzinses vorgesehen ist, scheint mir der richtige zu sein. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, die Ermässigung des Wasserzinses nur für Unternehmungen eintreten zu lassen, die dem öffentlichen Wohle dienen. In der Tat sprechen nicht die gleichen Gründe dafür, ein Werk, das chemische Produkte herstellt, an dieser Vergünstigung auch teilnehmen zu lassen.

Der Heimfall in Art. 54 ist eine etwas schwierige Sache. Ich glaube, die einzige klare Lösung ist die im Entwurf vorgeschlagene: Das Werk fällt demjenigen Kanton anheim, auf dessen Gebiet es sich befindet. Es ist damit ja nicht gesagt, jeder Kanton könne damit anfangen, was er wolle. Der Bund entscheidet von Anfang an, wie die verschiedenen Stücke zu benutzen sind; er wird, wenn die Weiterbenutzung, wie sie bisher geschah, das Richtige ist, dem Kanton sagen, es solle in gleicher Weise weiter benutzt werden. Die Sache wird also beim Heimfall nicht auseinandergerissen.

In Art. 14 wird nur das bisher geltende Recht bestätigt. Dass bei der Anlage von Wasserwerken die Fischerei zu berücksichtigen und möglichst vor Schaden zu bewahren sei, das scheint mir eine dehnbare Bestimmung. Man braucht deshalb den Wasserwerken noch keine unnützen Kosten aufzuerlegen. Wenn aber eine Abschwächung dieser Worte nötig ist, wird man sie noch anbringen können.

Vorsitzender Oberst Will: Mit den Herren Ingenieur Gelpke, Dr. Wettstein und andern bedaure ich, dass uns durch den Bundesverfassungsartikel gewisse Schranken in der Gestaltung eines eidgenössischen Wasserrechtes auferlegt sind. Aber der Verfassungsartikel ist immer noch besser als jener Artikel, den die Initianten in guten Treuen und in der besten Meinung vorgeschlagen haben. Der jetzige Artikel hat den Vorzug, dass er vom Volke genehmigt ist. Jener Artikel aber wäre vom Volke wohl verworfen worden und dann wäre die Frage noch für Jahrzehnte ungelöst geblieben. In der Demokratie muss sich jeder nach den bestehenden Verhältnissen, nach der Mehrheit richten. Grössere Schranken als im Verfassungsartikel liegen in den Verhältnissen. Wer die heutige Diskussion in unserem Kreise aufmerksam verfolgt hat, wird gesehen haben, wie schroff sich die Ansichten der Interessenten gegenüberstehen und wie schwer es ist, alles in eine Form zu bringen, so zusammenzuschmelzen, dass es dem ganzen Lande dient.

Ich möchte alle die Herren bitten, die in verdankenswerter Weise an der Diskussion teilgenommen haben, dasjenige, was sie wollen und beabsichtigen, in schriftlicher Form uns einzureichen, damit wir es weiterleiten können. Ich gebe die Versicherung ab, dass alles wohlwollend und aufmerksam geprüft wird. Ob es aber möglich ist, all diese Wünsche und Anträge so zu vereinigen, wie es jeder einzelne für sich hofft, darüber bin ich noch nicht sicher. Aber darüber bin ich sicher, dass unsere heutigen interessanten Verhandlungen dazu gedient haben, das Verständnis für das eidgenössische Gesetz über die Ausnutzung der Wasserkräfte, die Ausführung des neuen Bundesverfassungsartikels, zu fördern. (Beifall.)

Damit schliesst der Vorsitzende die Tagung.

Strombeiräte in Deutschland.

Das Wasserstrassen- und Schiffahrtabgabengesetz ist im Deutschen Reichstag in der zweiten und dritten Lesung angenommen worden. Das Gesetz enthält eine Organisation der Strombauverwaltungen, die auch bei uns interessieren wird. Man schreibt uns darüber aus Berlin:

„Nach dem Gesetzentwurf über den Ausbau der deutschen Wasserstrassen und die Erhebung von Schiffahrtabgaben dürfen auch auf freien Strömen Schiffahrtabgaben erhoben werden, die aber — das ist der springende Punkt — nicht in den allgemeinen Staatssäckel fliessen, sondern in bestimmte Stromkassen. Diese Stromkassen wiederum dürfen die einlaufenden Beträge nur zur Hebung und Verbesserung der Schiffahrt verwenden. Durch die letzte Bestimmung erhalten die Schiffahrtabgaben ein ganz anderes Gesicht und werden heute auch von solchen mit Freude begrüsst, die früher zu den eifrigsten Gegnern gehörten. Da über die Verwendung dieser

Abgaben nicht mehr die Parlamente, sondern die zu diesem Zwecke gebildeten Strombauverbände des Rheins, der Weser und der Elbe entscheiden, ist die begründete Hoffnung vorhanden, dass es mit der Verbesserung der genannten Wasserstrassen nun rasch vorwärts gehen werde. Die Strombauverbände werden durch Ausschüsse verwaltet werden, die aus Vertretern der beteiligten Staaten zusammengesetzt sind. Diesen Verwaltungsausschüssen stehen Strombeiräte zur Seite, die aus den am Ausbau der natürlichen Wasserstrassen und am Schiffsverkehr der einzelnen Stromverbände beteiligten Kreisen, durch die berufenen Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft, gewählt werden, wobei den Hafenstädten und Organisationen der Schiffahrttreibenden noch eine Extravertretung gewährt ist.

Bei den Kommissionsberatungen über diese Strombeiräte haben zwei Punkte die Gemüter besonders erregt. Zunächst war es die Frage, ob die Verhandlungen der Strombeiräte öffentlich sein sollen oder nicht. Vergebens hat man sich auf die Bezirkseisenbahnräte und die Handelskammern berufen, deren Verhandlungen auch, wenigstens grundsätzlich, nicht öffentlich sind. Schliesslich wurde doch bestimmt, dass die Verhandlungen und Beschlussfassungen der Strombeiräte in öffentlicher Sitzung stattfinden sollen.

Das zweite, was die Kommission tiefer erregte, war die Frage, ob die Strombeiräte nur beratende oder auch beschliessende Stimme erhalten sollten. Nachdem, besonders von den Regierungsvertretern, immer wieder dargelegt worden war, dass die beschliessende Stimme der Beiräte auf die Verwaltung der Stromkassen ausserordentlich störend wirken und Kompetenz- und andere Konflikte heraufbeschwören müsse, und von der anderen Seite ebenso energisch hervorgehoben worden war, dass Strombeiräte ohne Entscheidungsrecht macht- und zwecklos wären, einigte man sich in salomonischer Weise dahin, dass man den Strombeiräten teils beratende, teils beschliessende Stimme gewährte. Der hierher gehörende Paragraphen-Absatz lautet:

„Die Strombeiräte haben bei Verwaltung der Angelegenheiten der Verbände mitzuwirken und zwar in den durch diesen Artikel besonders bezeichneten Fällen (§§ 4 und 8) mit beschliessender, im übrigen mit beratender Stimme."

§ 4 bestimmt, dass die Beschlüsse über die in § 2 näher bezeichneten Hauptaufgaben der Strombauverbände der Zustimmung der Strombeiräte nicht bedürfen, bei einem Hinausgehen über diese Aufgaben die Zustimmung der Strombeiräte aber sofort nötig wird. Wichtiger noch ist die beschliessende Stimme in den Angelegenheiten des § 8. Nach § 8 werden in den Strombauverbänden Schiffahrtabgaben, hier Befahrungsabgaben genannt, für Güter nach einheitlichen Tarifen in fünf Klassen mit tonnenkilometrischen Einheitssätzen erhoben und zwar höchstens 0,02, 0,04, 0,06, 0,08 und 0,1 Pfennig pro Tonnenkilometer. Zur Änderung des Tarifs, wodurch diese Einheitssätze überschritten werden, sind übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse und der Strombeiräte erforderlich. Die Vertreter von Handel, Industrie und Schiffahrt haben dadurch die Sicherheit erlangt, dass ohne ihre Zustimmung diese Einheitssätze nicht erhöht werden dürfen. Das bleibt wichtig auch neben der in dieses Gesetz hineingebrachten Bestimmung, dass eine Erhöhung der Einheitssätze auf das Doppelte oder mehr nur durch Reichsgesetz erfolgen kann und dass Kohlen und Erze stets in die niedrigste Tarifklasse gehören.

Wenn wir zu diesen Befugnissen, wo die Strombeiräte mit beschliessender Stimme auftreten, noch hinzurechnen, dass sie über eine grosse Reihe von Angelegenheiten, wie über die Höhe der anzurechnenden Strombau- und Unterhaltungskosten, über die Tarife für Befahrungsabgaben, über die Verteilung der in die gemeinsamen Stromkassen fliessenden Abgaben, über die Baupläne und Kostenanschläge der auszuführenden Bauten usw. gehört werden müssen, in allen anderen einschlägigen Fragen gehört werden können und voraussichtlich auch gehört werden werden, so scheinen uns die Befugnisse dieser Strombeiräte recht wertvoll zu sein. Jedenfalls gehen diese Befugnisse über die der Bezirkseisenbahn- und Landeseisenbahnräte zum Beispiel weit hinaus. Die letzten haben nur ein begutachtendes Votum, und doch betragen seit dem Bestehen des Landeseisenbahnrates in den Jahren 1833—1910 die Zahl der Fälle, in welchen die Regierung von dem Gutachten dieser Körperschaften abgewichen ist, nur 2,8 %. Wir glauben deshalb, dass die Strombeiräte bei den durch die Kommission vorgesehenen Kompetenzen einen günstigen Einfluss auf die Gestaltung und Verwendung der Befahrungsabgaben auszuüben wohl imstande sein werden."

WASSERRECHT

Badisches Wasserrechtsgesetz. Der badische Minister des Innern hat die in der letzten Tagung der Landstände unerledigt gebliebene Novelle zum Wassergesetz dem Landtage wieder zugehen lassen. Der Entwurf hat im wesentlichen die gleiche Fassung, wie der im Mai 1910 vorgelegte Entwurf. Zu einigen Änderungen gaben die Erörterungen Anlass, die der Gesetzentwurf in der Zwischenzeit, namentlich in den Kreisen der Wasserwerkbesitzer hervorgerufen hat. Sodann aber glaubte die Regierung noch einige Änderungen des Wassergesetzes im Interesse der Schiffahrt vorschlagen zu sollen.

Die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes kann versagt oder an beschränkende Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden, wenn das beabsichtigte Unternehmen das öfentliche Interesse dadurch gefährden würde, dass es der Schiffahrt Hindernisse bereitet. Es kann dem Unternehmer einer Wasserkraftanlage ferner die Auflage gemacht werden, dass er an seinem Werk Einrichtungen trifft, die einer künftigen Großschiffahrt dienen oder sie ermöglichen. Handelt es sich nicht um die Errichtung einer Wasserbenutzungsanlage, sondern um einen Bau oder einige sonstige Veranstaltungen an einem öffentlichen Gewässer, so bietet die nach § 91 des Ge-